

Statuten des Vereins gmeiNützig

Art. 1

Unter dem Namen „**gmeiNützig**“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

„**gmeiNützig**“ ist ein politisch und religiös neutraler Verein, mit dem Zweck:

- Flüchtlinge in Adlikon/Regensdorf/Watt zu unterstützen;
- Flüchtlinge bei der Integration ins Dorf-/Gemeindeleben zu unterstützen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8105 Watt. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des im Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung des Jahresberichtes Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern

Die Generalversammlung kann zu jedem Thema, für welche nicht ein anderes Organ zuständig ist, Beschlüsse fassen.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem/der Vereinspräsidenten/in einzureichen.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15

Die Generalversammlung tritt bis spätestens Ende Juni jeden Jahres zu einer Generalversammlung zusammen.

Art. 16

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- die Jahresrechnung mit Bericht des Kassiers
- Bericht Revisor
- Budget
- die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Anträge der Vereinsmitglieder

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die/der Präsidentin/Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Art. 22

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Einstellung der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 24

Der Verein finanziert sich über die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie Spenden von Einzelpersonen.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem/einer von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin, die jeweils für zwei Jahre gewählt wird. Er/sie kann zweimal wiedergewählt werden.

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 20. September 2016 in Watt angenommen.

Watt, 20. September 2016

Die Gründungsmitglieder:

Susanne Gantenbein

Joanna Flück

Mireille Kuhn

Friederike Dössegger

Martina Knufinke